

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 20. Mai 1977

15. Stück

18. Gesetz: Parkometergesetz; Änderung.

18.

Gesetz vom 28. März 1977, mit dem das Parkometergesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 5. Juli 1974, LGBl. für Wien Nr. 47, über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Fahrzeuge (Parkometergesetz) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 ist folgender § 1 a einzufügen:

„§ 1 a. Der Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, für dessen Abstellen Parkometerabgabe zu entrichten war, hat dem Magistrat auf Verlangen Auskunft zu geben, wem er das Lenken dieses Fahrzeuges überlassen hat. Kann der Zulassungsbesitzer die verlangte Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht erteilen, so hat er entsprechende Aufzeichnungen zu führen.“

2. Im § 3 Abs. 1 sind nach lit. d) folgende lit. e) und f) anzufügen:

„e) Fahrzeuge, mit denen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1976 befördert werden, wenn sie für die Dauer des Aus- und Einsteigens dieser Personen einschließlich des Aus- und Einladens der für diese Personen nötigen Behelfe (wie etwa eines Rollstuhles u. dgl.) halten;

f) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1976, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, gelenkt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.“

Artikel II

Art. I Z. 2 tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion